

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger und weiterem Träger mit Übertragung der Trägerschaft für Ganztags- und Betreuungsangebote

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. dem **Schulverband im Amt Eiderkanal**,
vertreten durch die Schulverbandsvorsteherin Frau Beate Nielsen
Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

- im Folgenden: Schulträger

und

2. dem **Förderverein der Aukamp-Schule-Osterrönfeld e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Anja Volkmann
Bokelholmer Chaussee 14, 24783 Osterrönfeld

- im Folgenden: weiterer Träger

Präambel

Der weitere Träger ist seit dem Schuljahr 2007/2008 Träger der Offenen Ganztagschule an der Aukamp-Schule Osterrönfeld. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist es in den zurückliegenden Jahren versäumt worden, mit dem weiteren Träger eine Kooperationsvereinbarung entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein über die Errichtung und Förderung von Ganztagsangeboten abzuschließen. Um sowohl für den Schulträger als auch den weiteren Träger Rechtssicherheit zu schaffen, schließen die Vertragsparteien hiermit rückwirkend die nachfolgende Kooperationsvereinbarung ab. Sie dient ausschließlich der Absicherung des weiteren Trägers hinsichtlich des Zeitraums von Beginn des Schuljahres 2007/2008 bis zum 31. Dezember 2020. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 befinden sich die Vertragsparteien insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung der Offenen Ganztagschule an der Aukamp-Schule Osterrönfeld in intensiven Gesprächen. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss dieser Gespräche eine neue Kooperationsvereinbarung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 abzuschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Aukamp-Schule Osterrönfeld durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des weiteren Trägers.
- (2) Der weitere Träger führt in Abstimmung mit der Schulleitung die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:

- Weiterentwicklung des Konzeptes der Offenen Ganztagschule (OGS),
- Planung und Abstimmung der Angebote,
- Organisation und Durchführung eines verlässlichen Ferienangebotes und eines Angebotes zu besonderen Schultagen (z. B. Schulentwicklungstag etc.),
- Planung des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS,
- Planung von OGS-Angeboten mit freien Trägern, Vereinen und anderen Personen,
- Planung und Vorbereitung für abzuschließende Kooperationsverträge bezüglich der Betreuungs- und Ganztagsangebote,
- Raumplanung und –gestaltung,
- Vernetzung und Austausch mit den Kooperationspartnern,
- Planung und Durchführung entsprechender Arbeitsgruppen und Workshops,
- Gewährleistung eines verlässlichen Vertretungskonzeptes, das für Vertretung sorgt, wenn ein Kursleiter ausfällt,
- Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. Erstellen und Führen von Teilnehmerlisten für die Kurse bzw. die Teilnahme am Mittagessen, die zum Einzug der Teilnehmergebühren durch den OGS-Träger benötigt werden,
- regelmäßiger Austausch mit der Schule,
- Teilnehmerwerbung (u.a. regelmäßiges Erstellen eines Kursheftes und Präsentation),
- regelmäßige Evaluation des Angebotes.

(3) Das Betreuungsangebot beträgt zur Zeit aufgerundet 30 Stunden pro Woche.

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Der weitere Träger wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Aukamp-Schule Osterrönfeld spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom weiteren Träger unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des weiteren Trägers mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 2 entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck

hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Absatz 1 namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.

- (2) Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom weiteren Träger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der weitere Träger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechnen würden.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Schulträger hat dem weiteren Träger für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 2 jährlich eine Vergütung in wechselnder Höhe gezahlt. Des Weiteren hat der Schulträger dem weiteren Träger stets etwaige sich aus dem Betrieb der Offenen Ganztagschule entstandene Fehlbeträge erstattet. Eine rechtliche Verpflichtung für die Zukunft kann daraus aber nicht abgeleitet werden.
- (2) Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, war und ist der weitere Träger als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich.

§ 5 Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom weiteren Träger benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der weitere Träger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Der Schulleitung steht nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Absatz 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, dass sich auch auf die vom weiteren Träger nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von fachbezogenen Weisungen an die vom weiteren Träger eingesetzten Beschäftigten befugt.

§ 6 Laufzeit des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der weitere Träger sich trotz Mahnung weigert, eine von ihm eingesetzte Mitarbeiterin/einen von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzurufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der weitere Träger für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.
- (2) Der weitere Träger ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Der weitere Träger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Osterrönfeld, den

.....
Schulträger

.....
weiterer Träger